



Vorlagennummer: BV/12160/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

GfA Lüneburg gkAöR - Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung der Abfallbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg

Datum: 20.10.2025
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung,
Controlling
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	04.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem im Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAöR am 04.11.2025 gefassten Beschluss zur Betriebsabrechnung 2024 und Gebührenbedarfsberechnung 2026 im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg wird zugestimmt. Es ist lediglich eine Anpassung des Gebührensatzes für den Kauf der Grünabfallsäcke von 0,50 € auf 0,70 € je Stück erforderlich. Der entsprechenden Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallgebührensatzung) in der vorgelegten Fassung zum 01.01.2026 wird zugestimmt. Darüber hinaus bleiben die Abfallbeseitigungsgebühren unverändert.

Sachverhalt

1. Betriebsabrechnung 2024 der kostenrechnenden und gebührenerhebenden Einrichtung der Abfallbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg

Die Betriebsabrechnung 2024 weist als jahresbezogenes Ergebnis eine Überdeckung von rd. 63,2 T€ aus. Erhöht um den positiven Ergebnisvortrag aus 2022 sowie die Ergebnisverzinsung verbleibt insgesamt ein Überschuss von rd. 744,1 T€, welcher auf 2026 vorgetragen wird.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2026 der kostenrechnenden und gebührenerhebenden Einrichtung der Abfallbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg

Die derzeit gültigen Abfallbeseitigungsgebühren wurden im Jahr 2024 über eine einjährige Gebührenkalkulation auf Basis der Betriebsabrechnung 2023 für das Jahr 2025 beschlossen. Eine Fortschreibung des Gebührenbedarfs ist erforderlich.

Gemäß § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen Kosten ab, so ist eine

Kostenüberdeckung innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Eine Kostenunterdeckung soll innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Folgende Ergebnisentwicklung (detailliert in Anlage 2) wird in der Abfallbeseitigung erwartet:

GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts; Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg					
Gebührenbedarfsberechnung					
Beträge in €	Herkunft der Vorträge		BAB	Prognose	Kalk.
Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Erlöse	8.434.117	8.226.659	8.515.283	8.869.000	9.147.000
Kosten	7.597.710	7.968.716	8.578.496	8.969.000	9.917.000
Jahresbezogenes Ergebnis	836.407	257.943	-63.213	-100.000	-770.000
Vortrag aus Vorvorjahr	-48.153	723.041	786.956	1.000.968	744.136
Ergebnisverzinsung	-1.298	19.984	20.393	27.665	17.003
Gesamtergebnis	+786.956	+1.000.968	+744.136	+928.633	-8.861

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAöR in seiner Sitzung am 04.11.2025 beschlossen, dass lediglich eine Anpassung des Gebührensatzes für den Kauf der Grünabfallsäcke von 0,50 € auf 0,70 € je Stück erforderlich ist. Eine Erhöhung der übrigen Gebührensätze zum 01. Januar 2026 ist nicht erforderlich. Die Abfallgebührensatzung wird hinsichtlich des Preises der Grünabfallsäcke angepasst. (Anlagen 4 & 5)

Gemäß § 7 II der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg – gkAöR bedürfen die Gebührenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg.

Finanzielle Auswirkungen: ➤ nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

- Anlage 1: Anlage 1: Betriebsabrechnung 2024 (BAB) Teil 1 (öffentlich)
- Anlage 2: Anlage 2: Betriebsabrechnung 2024 (BAB) Teil 2 (öffentlich)
- Anlage 3: Anlage 3: Gebührenbedarfsberechnung 2026 (öffentlich)
- Anlage 4: Anlage 4: Abfallgebührensatzung (öffentlich)
- Anlage 5: Anlage 5: Änderungsgebührensatzung der Abfallgebührensatzung (öffentlich)



**GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des
öffentlichen Rechts;
Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg
BAB**

2024

Teil 1

Beträge, sofern nicht anders benannt, in €

Pos	Bezeichnung	Rech.-Erg.	Verrechn.- satz	Abgrzg.	WirtschRech
	<i>Abfallmengen in Megagramm</i>				26.005
	<i>Logistik Personalstunden</i>				55.101
	<i>Logistik Fahrzeugstunden</i>				20.663
	<i>Anzahl Haushalte Hansestadt Lüneburg</i>				46.684
Kf	KOSTEN, fix				
9SH1.01f	LOGISTIK PERSONALKOSTEN, fix	2.686.063,42		114,13	2.686.177,55
9SH2.01f	LOGISTIK FAHRZEUGKOSTEN, fix	766.990,37		0,00	766.969,82
99550300.1f	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, fix	1.743.287,43	146,56		1.743.287,43
99550300.2f	Kosten f. Deponie, fix	266.435,52	22,40		266.435,52
99550300.3f	Kosten f. Kompostwerk, fix	639.991,33	98,23		639.991,33
99550300.4f	Kosten f. Grünabfall, fix	54.008,47	35,54		54.008,47
99550300.5f	Kosten f. Sperrmüll, fix	39.878,63	18,32		39.878,63
99550300.6f	Kosten f. Altholz, fix	0,00	0,00		0,00
99550300.7f	Kosten f. Papier, fix	37.917,85	10,51		37.917,85
99550300.8f	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), fix	78.924,10	424,32		78.924,10
99550300.9f	Kosten f. Problemstoffe, fix	138.920,84	12,03		138.920,84
9SH2.02f	SACHKOSTEN, fix	2.999.364,17		0,00	2.999.364,17
9SH3f	VERWALTUNGSKOSTEN, fix	589.234,04		0,00	589.234,04
SKf	SUMME KOSTEN, fix	7.041.652,00		114,13	7.041.745,58
Kv	KOSTEN, variabel				
9SH1.01v	LOGISTIK PERSONALKOSTEN, var.	273.642,12		-254,13	273.387,99
9SH2.01v	LOGISTIK FAHRZEUGKOSTEN, var.	206.383,70		0,00	206.374,21
99550300.1v	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, var.	379.425,33	31,90		379.425,33
99550300.2v	Kosten f. Deponie, var.	27.956,96	2,35		27.956,96
99550300.3v	Kosten f. Kompostwerk, var.	188.983,09	29,01		188.983,09
99550300.4v	Kosten f. Grünabfall, var.	15.611,24	9,40		15.611,24
99550300.5v	Kosten f. Sperrmüll, var.	108.595,39	49,88		108.595,39
99550300.6v	Kosten f. Altholz, var.	0,00	0,00		0,00
99550300.7v	Kosten f. Papier, var.	47.250,16	13,23		47.250,16
99550300.8v	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), var.	4.656,61	25,04		4.656,61
99550300.9v	Kosten f. Problemstoffe, var.	141.857,57	12,28		141.857,57
9SH2.02v	SACHKOSTEN, var.	914.336,35		0,00	914.336,35
9SH3v	VERWALTUNGSKOSTEN, var.	142.652,18		0,00	142.652,18
SKv	SUMME KOSTEN, variabel	1.537.014,35		-254,13	1.536.750,73
SK	SUMME KOSTEN	8.578.666,35		-140,00	8.578.496,31
99500010.1	Abfallbeseitigungsgebühren	8.212.095,22		-8.212.095,22	0,00
99500010.2	Grundgebühren	0,00		1.108.575,00	1.108.575,00
99500010.3	Volumengebühren	0,00		6.618.764,00	6.618.764,00
99500010.4	Erlöse aus Papier	303.187,85			303.187,85
99500010.5	Erlöse Behälterservice	0,00		419.256,00	419.256,00
99500010.10	Sonstige Erlöse	0,00		65.500,22	65.500,22
SE	SUMME ERLÖSE	8.515.283,07		0,00	8.515.283,07
BE24	Betriebsergebnis 2024	-63.383,28		140,00	-63.213,24
V22	Vortrag 2022	0,00		786.955,93	786.955,93
ZE	Ergebnisverzinsung	0,00		20.393,40	20.393,40
V26	Vortrag 2026	-63.383,28		807.489,33	744.136,09



											Anlage 2 .pdf-Name: AH573A2
GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts; Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg											
2024											
BAB											
Teil 2											
Beträge, sofern nicht anders benannt, in €											
Pos	Bezeichnung	Wi-Rechn.	KS01	KS02	KS03	KS04	KS05	KS06	KS07	KS08	KS09
	Abfallmengen in Megagramm	26.005,0	11.895,0	6.515,0	1.660,0	2.177,0	0,0	3.572,0	186,0	0,0	0,0
	Logistik Personalstunden	55.101,0	22.018,0	11.545,0	4.114,0	3.749,0	0,0	8.061,0	1.623	3.633,0	358,0
	Logistik Fahrzeugstunden	20.663,0	6.930,0	3.415,0	1.532,0	1.394,0	0,0	3.507,0	857	2.724,0	304,0
	Anzahl Haushalte Hansestadt Lüneburg	46.684,0									
Kf	KOSTEN, fix										
9SH1.01f	LOGISTIK PERSONALKOSTEN, fix	2.686.178	1.177.805	615.291	188.852	169.625	0	435.285	80.894	0	18.426
9SH2.01f	LOGISTIK FAHRZEUGKOSTEN, fix	766.970	308.515	153.519	60.529	55.077	0	157.488	20.542	-1	11.301
99550300.1f	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, fix	1.743.287	1.743.287								
99550300.2f	Kosten f. Deponie, fix	266.436	266.436								
99550300.3f	Kosten f. Kompostwerk, fix	639.991		639.991							
99550300.4f	Kosten f. Grünabfall, fix	54.008			54.008						
99550300.5f	Kosten f. Sperrmüll, fix	39.879				39.879					
99550300.6f	Kosten f. Altholz, fix	0									
99550300.7f	Kosten f. Papier, fix	37.918						37.918			
99550300.8f	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), fix	78.924							78.924		
99550300.9f	Kosten f. Problemstoffe, fix	138.921									138.921
9SH2.02f	SACHKOSTEN, fix	2.999.364	2.009.723	639.991	54.008	39.879	0	37.918	78.924	0	138.921
9SH3f	VERWALTUNGSKOSTEN, fix	589.234	292.973	154.509	20.244	26.549	0	92.691	2.268	0	0
SKf	SUMME KOSTEN, fix	7.041.746	3.789.016	1.563.310	323.633	291.130	0	723.382	182.628	-1	168.648
Kv	KOSTEN, variabel										
9SH1.01v	LOGISTIK PERSONALKOSTEN, var.	273.388	100.229	56.461	33.865	33.699	0	42.454	6.021	0	659
9SH2.01v	LOGISTIK FAHRZEUGKOSTEN, var.	206.374	82.039	40.707	16.714	15.209	0	44.709	3.514	0	3.482
99550300.1v	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, var.	379.425	379.425								
99550300.2v	Kosten f. Deponie, var.	27.957	27.957								
99550300.3v	Kosten f. Kompostwerk, var.	188.983		188.983							
99550300.4v	Kosten f. Grünabfall, var.	15.611			15.611						
99550300.5v	Kosten f. Sperrmüll, var.	108.595				108.595					
99550300.6v	Kosten f. Altholz, var.	0									
99550300.7v	Kosten f. Papier, var.	47.250						47.250			
99550300.8v	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), var.	4.657							4.657		
99550300.9v	Kosten f. Problemstoffe, var.	141.858									141.858
9SH2.02v	SACHKOSTEN, var.	914.336	407.382	188.983	15.611	108.595	0	47.250	4.657	0	141.858
9SH3v	VERWALTUNGSKOSTEN, var.	142.652	67.268	36.775	4.777	6.265	0	27.032	535	0	0
SKv	SUMME KOSTEN, variabel	1.536.750	656.918	322.926	70.967	163.768	0	161.445	14.727	0	145.999
SK	SUMME KOSTEN	8.578.496	4.445.934	1.886.236	394.600	454.898	0	884.827	197.355	-1	314.647
99500010.1	Abfallbeseitigungsgebühren										
99500010.2	Grundgebühren	1.108.575	705.180	403.395							
99500010.3	Volumengebühren	6.618.764	6.618.764								
99500010.4	Erlöse aus Papier	303.188						303.188			
99500010.5	Erlöse Behälterservice	419.256	196.020	127.980				95.256			
99500010.10	Sonstige Erlöse	65.500	65.500								
SE	SUMME ERLÖSE	8.515.283	7.585.464	531.375	0	0	0	398.444	0	0	0
BE24	Betriebsergebnis 2024	-63.213	3.139.530	-1.354.861	-394.600	-454.898	0	-486.383	-197.355	1	-314.647



**GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen
Rechts;
Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg
Gebührenbedarfsberechnung**

Kalkulationszeitraum 1 Jahr(e)

|||||

Beträge, sofern nicht anders benannt, in €		BAB 2024	PROGNOSE 2025	KALK 2026
Kf	KOSTEN, fix			
9SH1.01f	PERSONALKOSTEN, fix	2.686.178	2.750.000	3.206.000
9SH2.01f	FAHRZEUGKOSTEN, fix	766.970	764.000	924.000
99550300.1f	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, fix	1.743.287	1.972.000	1.766.000
99550300.2f	Kosten f. Deponie, fix	266.436	159.000	317.000
99550300.3f	Kosten f. Kompostwerk, fix	639.991	686.000	880.000
99550300.4f	Kosten f. Grünabfall, fix	54.008	44.000	29.000
99550300.5f	Kosten f. Sperrmüll, fix	39.879	66.000	64.000
99550300.13f	Kosten f. Alttextilien, fix	0	17.000	2.000
99550300.7f	Kosten f. Papier, fix	37.918	34.000	42.000
99550300.8f	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), fix	78.924	65.000	20.000
99550300.9f	Kosten f. Problemstoffe, fix	138.921	139.000	148.000
9SH2.02f	SACHKOSTEN, fix	2.999.364	3.182.000	3.268.000
9SH3f	VERWALTUNGSKOSTEN, fix	589.234	477.000	470.000
SKf	SUMME KOSTEN, fix	7.041.746	7.173.000	7.868.000
Kv	KOSTEN, variabel			
9SH1.01v	PERSONALKOSTEN, var.	273.388	259.000	229.000
9SH2.01v	FAHRZEUGKOSTEN, var.	206.374	203.000	217.000
99550300.1v	Kosten f. Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage, var.	379.425	419.000	468.000
99550300.2v	Kosten f. Deponie, var.	27.957	-59.000	111.000
99550300.3v	Kosten f. Kompostwerk, var.	188.983	196.000	161.000
99550300.4v	Kosten f. Grünabfall, var.	15.611	22.000	37.000
99550300.5v	Kosten f. Sperrmüll, var.	108.595	228.000	290.000
99550300.13v	Kosten f. Alttextilien, var.	0	152.000	142.000
99550300.7v	Kosten f. Papier, var.	47.250	51.000	78.000
99550300.8v	Kosten f. Reststoffe (Wertstoffe), var.	4.657	13.000	29.000
99550300.9v	Kosten f. Problemstoffe, var.	141.858	125.000	108.000
9SH2.02v	SACHKOSTEN, var.	914.336	1.147.000	1.424.000
9SH3v	VERWALTUNGSKOSTEN, var.	142.652	187.000	179.000
SKv	SUMME KOSTEN, variabel	1.536.750	1.796.000	2.049.000
SK	SUMME KOSTEN	8.578.496	8.969.000	9.917.000
E	ERLÖSE			
99500010.1	Abfallbeseitigungsgebühren	8.146.595	8.362.000	8.522.000
99500010.4	Erlöse aus Papier	303.188	363.000	435.000
99500010.6	Erlöse für Alttextilien	0	116.000	113.000
99500010.10	Sonstige Erlöse	65.500	28.000	77.000
SE	SUMME ERLÖSE	8.515.283	8.869.000	9.147.000
BEJ	BETRIEBSERGEBNIS (jahresbezogen)	-63.213	-100.000	-770.000
VVJ	Vortrag Vor-Vorjahr	786.956	1.000.968	744.136
ZE	Ergebnisverzinsung	20.393	27.665	17.003
GE	GESAMTERGEBNIS	+744.136	+928.633	-8.861

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 04.11.2025
-Lesefassung-**

Präambel

*Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung folgende 10. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung am **XX.YY.ZZZZ** in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg erhebt die GfA Lüneburg gkAöR, im folgenden GfA genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m.

§ 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung, betrieben durch die GfA, besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Lüneburg,
- Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage,
- Kompostierungsanlage,
- Fuhrpark,
- Bodenbörse,
- Gebührenveranlagung,
- Behälterservice,
- Expressservice für Sperrmüll.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) wird für den bereitgestellten Restabfallbehälter und den gewählten Abfuhrhythmus eine Grundgebühr erhoben.
2. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Abs. 5 der Abfallsatzung wird für den bereitgestellten Bioabfallbehälter eine Grundgebühr erhoben.
3. Für den Behälterservice wird eine Gebühr erhoben.

4. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 wird eine lineare Volumengebühr erhoben, die nach dem wöchentlichen Behältervolumen festgesetzt ist (Volumengebühr).
 5. Für die Veränderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird eine Zusatzgebühr erhoben.
 6. Für die Inanspruchnahme des Expressservices (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung) wird eine Servicegebühr erhoben.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Absetz- oder Presscontainern wird eine Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr erhoben. Das Entsorgungsentgelt wird nach Abfallart und Abfallgewicht erhoben.

- (3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

- a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

– bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	32,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	64,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	96,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

- b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

– bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	16,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	32,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	48,00 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	69,00 €/Jahr

- c) Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend, wenn den Anschlusspflichtigen auf Antrag gem. § 15 Abs. 4 Abfallsatzung ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde/n.

- d) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter a) aufgeführten Beträge.

- e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

– für Abfallbehälter bis	240 l	32,00 €/Jahr
– für Abfallbehälter von	660 l	64,00 €/Jahr
– für Abfallbehälter von	1.100 l	96,00 €/Jahr
– für Abfallbehälter bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

- f) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter e) aufgeführten Beträge

- g) bei 4-wöchentlicher Abfuhr werden 50 % der unter e) aufgeführten Grundgebühren erhoben.

- h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt..... 16,00 €/Jahr

- (4) Die Grundgebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt:

– für Abfallbehälter bis	120 l	22,60 €/Jahr
– für Abfallbehälter bis	240 l	34,20 €/Jahr

- (5) Die Gebühr für den Behälterservice beträgt:

- bei wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne 97,20 €/Jahr
- bei 2 wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne 64,80 €/Jahr
- bei 4 wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne 48,60 €/Jahr
- bei 4 wöchentlicher Leerung der Blauen Tonne zusätzlich 16,20 €/Jahr

Bei Nichtinanspruchnahme der Biotonne ermäßigt sich die Gebühr für den Behälterservice um 32,40 €/Jahr

- (6) Die Gebühr für den Behälterservice entfällt, wenn die Leistung gem. § 17 Abs. 5 Abfallsatzung vom Gebührenpflichtigen gekündigt wurde.
- (7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall 2,92 €/Jahr
- (8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) für Restabfall (50 l Inhalt) | 3,00 €/Stück |
| b) für Grünabfall (70 l Inhalt) | 0,70 €/Stück |
- (9) Wenn ausschließlich Restabfallsäcke nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Entsorgungsleistung genutzt werden, beträgt die Gebühr für den Restabfallsack (20 l) 1,25 €/Stück
- (10) Für die Änderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird jeweils eine Zusatzgebühr von 10,00 € erhoben. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.
- (11) Die Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr nach § 2 Absatz 2 beträgt:
- a) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Aufstellung je Behälter 62,18 €/Aufstellung
- b) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Abholung je Behälter 62,18 €/Abholung
- c) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für den Austausch leer gegen voll je Behälter 82,92 €/Austausch
- d) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen:
- | | | |
|-----------------|--------|---------|
| Absetzcontainer | 15 cbm | 21,74 € |
| Absetzcontainer | 20 cbm | 25,94 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 29,76 € |
- e) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen:
- | | | |
|-----------------|--------|---------|
| Absetzcontainer | 20 cbm | 38,20 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 42,45 € |
- f) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche:
- | | | |
|-----------------|--------|---------|
| Absetzcontainer | 15 cbm | 30,18 € |
| Absetzcontainer | 20 cbm | 35,96 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 41,03 € |
- g) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche:
- | | | |
|-----------------|--------|---------|
| Absetzcontainer | 20 cbm | 53,30 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 59,08 € |
- h) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen:
- | | | |
|-----------------|--------|----------|
| Absetzcontainer | 15 cbm | 109,56 € |
| Absetzcontainer | 20 cbm | 127,57 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 149,90 € |
- i) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen:
- | | | |
|-----------------|--------|----------|
| Absetzcontainer | 20 cbm | 193,20 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 215,47 € |
- j) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr:
- | | | |
|-----------------|--------|------------|
| Absetzcontainer | 15 cbm | 1.293,39 € |
| Absetzcontainer | 20 cbm | 1.552,30 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 1.767,77 € |
- k) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr:
- | | | |
|-----------------|--------|------------|
| Absetzcontainer | 20 cbm | 2.284,60 € |
| Absetzcontainer | 30 cbm | 2.543,63 € |

- l) Gebühr für die Vorhaltung eines Presscontainers
20 cbm (Mindestvorhaltung 1 Jahr): 4.477,36 €

Das Entsorgungsentgelt nach Abfallart und -gewicht für Absetz- und Presscontainer wird von der GfA direkt abgerechnet.

- (12) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 entfällt, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (§ 6 der Abfallsatzung) selbst verwertet.

- (13) Sonderleistungen der GfA werden wie folgt abgerechnet:

- Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters 7,14 €

- Sonderentleerungen:

eines 40 l Restabfallbehälters	9,26 €
eines 60 l Restabfallbehälters	11,84 €
eines 80 l Restabfallbehälters	15,79 €
eines 120 l Restabfallbehälters	23,68 €
eines 240 l Restabfallbehälters	47,36 €
eines 660 l Restabfallbehälters	130,29 €
eines 1.100 l Restabfallbehälters	217,16 €

- Sonderentleerungen:

eines 120 l Bioabfallbehälters	23,68 €
eines 240 l Bioabfallbehälters	47,36 €

- Expressservice für Sperrmüll (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung):

je cbm Sperrmüll	28,20 €
unter 1 cbm Sperrmüll	16,90 €

- (14) Im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gelten die Preislisten der GfA.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung. Im Fall des § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung sind der GfA durch gemeinschaftliche Erklärung aller Berechtigten Art und Volumen der einzustellenden Abfallbehälter und die Aufteilung der hieraus resultierenden Gebühren auf die einzelnen Anschlusspflichtigen schriftlich aufzugeben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung nach § 18 der Abfallsatzung der Anlieferer.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter (auch Restabfallsäcke) durch die GfA. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen gem. § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gem. § 18 der Abfallsatzung mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken für sporadische Zusatzmengen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit, der Kündigung des

Behälterservices oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (4) Die Gebührenpflicht für den Behälterservice erlischt mit dem Wirksamwerden der Kündigung gem. § 17 Abs. 5 Satz 2 der Abfallsatzung; sie entsteht erneut mit dem Wirksamwerden der Anmeldung des Behälterservices gem. § 17 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden von der GfA durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist der auf den Beginn der Gebührenpflicht folgende 12-Monatszeitraum. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 10 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der GfA innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bardowick, den 04.11.2025

GfA Lüneburg gkAöR
Der Vorstand

Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)

Satzung

zur 10. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.12.2020

Präambel

*Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung folgende 10. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung am **XX.YY.ZZZZ** in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 b wird wie folgt geändert:

(8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:

b) für Grünabfall (70 l Inhalt)	0,70 €/Stück
---------------------------------	--------------

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bardowick, den 04.11.2025

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)